

## § 16 BDSG

(1) Die oder der Bundesbeauftragte nimmt im Anwendungsbereich der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) die Befugnisse gemäß [Art. 58 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) wahr. Kommt die oder der Bundesbeauftragte zu dem Ergebnis, dass Verstöße gegen die Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) vorliegen, teilt sie oder er dies der zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde mit und gibt dieser vor der Ausübung der Befugnisse des [Art. 58 Abs. 2 DSGVO](#) (Buchstabe b bis g, i und j) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) gegenüber dem [Verantwortlichen](#) Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Von der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten getroffen worden sind.

(2) Stellt die oder der Bundesbeauftragte bei Datenverarbeitungen durch öffentliche Stellen des Bundes zu Zwecken außerhalb des Anwendungsbereichs der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der [Verarbeitung](#) oder Nutzung [personenbezogener Daten](#) fest, so beanstandet sie oder er dies gegenüber der zuständigen obersten Bundesbehörde und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auf. Die oder der Bundesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des Bundesbeauftragten getroffen worden sind. Die oder der Bundesbeauftragte kann den [Verantwortlichen](#) auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige [Datenverarbeitung](#) anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen.

(3) Die Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten erstrecken sich auch auf

1. von ihrer oder seiner Aufsicht unterliegenden Stellen erlangte [personenbezogene Daten](#) über den Inhalt und die näheren Umstände des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und
2. [personenbezogene Daten](#), die einem besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 AO (der Abgabenordnung), unterliegen.

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses des [Art. 10 GG](#) (des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, der oder dem Bundesbeauftragten und ihren oder seinen Beauftragten

1. jederzeit Zugang zu den Grundstücken und Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sowie zu allen [personenbezogenen Daten](#) und Informationen, die zur [Erfüllung](#) ihrer oder seiner Aufgaben notwendig sind, zu gewähren und
2. alle Informationen, die für die [Erfüllung](#) ihrer oder seiner Aufgaben [erforderlich](#) sind, bereitzustellen.

Für [nichtöffentliche Stellen](#) besteht die [Verpflichtung](#) des Satzes 1 Nummer 1 nur während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten.



Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung